
Vorsitz: Schweden**1300. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 28. Januar 2021 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 17.00 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin U. Funered

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte die Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates während der COVID-19-Pandemie.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ANSPRACHE DES VORSITZES DER INTERNATIONALEN ALLIANZ FÜR HOLOCAUSTGEDENKEN ANLÄSSLICH DES INTERNATIONALEN HOLOCAUST-GEDENKTAGS

Vorsitz, Vorsitz der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (PC.DEL/130/21 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/89/21), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/127/21), Albanien (PC.DEL/131/21 OSCE+), Türkei (PC.DEL/112/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/88/21), Aserbaidshan (PC.DEL/92/21 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/124/21 OSCE+), Heiliger Stuhl (PC.DEL/90/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Kanada (PC.DEL/99/21 OSCE+), Polen (PC.DEL/94/21 OSCE+), Georgien (PC.DEL/114/21 OSCE+), Zypern (PC.DEL/95/21 OSCE+), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/108/21

OSCE+), Norwegen (PC.DEL/93/21), Griechenland, Belarus (PC.DEL/106/21 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/118/21), Kasachstan, Armenien (PC.DEL/101/21), Liechtenstein (PC.DEL/91/21 OSCE+), Nordmazedonien, Generalsekretärin, Portugal, Israel (Kooperationspartner)

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine (PC.DEL/96/21), Kanada (PC.DEL/100/21 OSCE+), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/128/21), Schweiz (PC.DEL/117/21 OSCE+), Türkei (PC.DEL/126/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/102/21)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/104/21)
- (c) *Verletzungen des Rechts auf friedliche Versammlung in der Russischen Föderation*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/103/21), Schweiz (PC.DEL/123/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Portugal (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ukraine und Zypern) (PC.DEL/109/21 OSCE+), Kanada
- (d) *Das Recht auf friedliche Versammlung im OSZE-Raum*: Russische Föderation (PC.DEL/113/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/105/21), Niederlande (Anhang 1), Belgien (Anhang 2), Polen, Deutschland (Anhang 3), Vereinigtes Königreich, Frankreich (Anhang 4), Belarus (PC.DEL/107/21 OSCE+), Schweiz (Anhang 5), Kanada

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Treffen des Sicherheitsausschusses, des Wirtschafts- und Umweltausschusses und des Ausschusses zur menschlichen Dimension zwischen 25. und 27. Januar 2021*: Vorsitz
- (b) *Expertentreffen zur Bekämpfung des Antisemitismus am 1. und 2. Februar 2021 über Videokonferenz*: Vorsitz
- (c) *Veröffentlichung einer gemeinsamen Erklärung der Amtierenden Vorsitzenden, des Direktors des ODIHR und des Persönlichen Beauftragten*

der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Bekämpfung des Antisemitismus zum Internationalen Holocaust-Gedenktag: Vorsitz

- (d) *Teilnahme der Amtierenden Vorsitzenden an einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema „Förderung der Stabilität in der europäischen Region“ am 28. Januar 2021 über Videokonferenz: Vorsitz*

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT DER GENERALESEKRETÄRIN**

- (a) *Aktueller Stand in Bezug auf COVID-19 in den Durchführungsorganen der OSZE: Generalsekretärin (SEC.GAL/17/21 OSCE+)*
- (b) *Treffen der Generalsekretärin mit den Leitern der OSZE-Institutionen und dem Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 22. Januar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/17/21 OSCE+)*
- (c) *Teilnahme der Generalsekretärin an einem Treffen des Präsidiums der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 26. Januar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/17/21 OSCE+)*
- (d) *Teilnahme der Generalsekretärin an der Abschlussfeier für Absolventen der OSZE-Akademie in Bischkek am 22. Januar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/17/21 OSCE+)*
- (e) *Teilnahme des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels an der Gründung des „International Survivors of Trafficking Advisory Council“ des ODIHR am 25. Januar 2021 über Videokonferenz und am Treffen des Netzwerks der Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels in Südosteuropa am 26. Januar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/17/21 OSCE+)*

Punkt 5 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters von Litauen bei der OSZE, Botschafter A. Taurantas: Vorsitz, Doyenne des Ständigen Rates (Liechtenstein), Litauen*
- (b) *Parlamentswahl in Bulgarien am 4. April 2021: Bulgarien*
- (c) *Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall betreffend den bewaffneten Konflikt zwischen Georgien und der Russischen Föderation im August 2008 und seine Folgen: Georgien (PC.DEL/115/21 OSCE+), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/129/21), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/110/21), Ukraine (PC.DEL/120/21), Vereinigtes Königreich, Russische Föderation (PC.DEL/121/21 OSCE+)*

- (d) *Internationaler Tag der Bildung am 24. Januar 2021*: Norwegen (auch im Namen von Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern) (PC.DEL/116/21)

- (e) *Sitzung zur Abgleichung der Sprachfassungen der vom Ministerrat 2020 verabschiedeten Dokumente am 5. Februar 2021 über Videokonferenz (SEC.INF/6/21 Restr.)*: Albanien

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 4. Februar 2021, um 10.00 Uhr, über Videokonferenz

1300. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1300, Punkt 2 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER NIEDERLANDE**

Frau Vorsitzende,

um auf die Erklärung der Russischen Föderation zu antworten, möchte ich kurz von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen.

Die OSZE ist ein Forum, in dem die Teilnehmerstaaten einen Dialog über Fragen führen können, die unsere gemeinsam vereinbarten Verpflichtungen betreffen. Dies gilt für Sachverhalte in allen Teilnehmerstaaten, einschließlich der Niederlande.

Ich möchte also der russischen Delegation dafür danken, dass sie diese Frage angesprochen hat und mir damit Gelegenheit gibt, die Lage in den Niederlanden in Bezug auf die Proteste gegen die COVID-19-Maßnahmen, die jüngst verhängte nächtliche Ausgangssperre und die darauffolgenden Ausschreitungen zu schildern.

Die Verhängung einer Ausgangssperre ist immer eine außergewöhnliche Maßnahme. In diesem Fall wurde sie verhängt, um die Übertragung des Coronavirus zu verlangsamen. Die vorgeschlagene Maßnahme war Gegenstand einer ausführlichen Erörterung im Abgeordnetenhaus, bevor die Entscheidung formalisiert wurde.

Die Gewalttätigkeiten, zu denen es in mehreren holländischen Städten kam, hatten wenig oder nichts mit Protesten gegen COVID-19-Maßnahmen zu tun, sondern lassen sich größtenteils als Vandalismus und Plünderungen einordnen. In der Tat bezeichnete Ministerpräsident Rutte die Ereignisse als „kriminelle Gewalt“ und betonte, dass „die Ausschreitungen nichts mit einem Kampf um die Freiheit zu tun haben“.

Ich stelle fest, dass in der Auswahl der Bilder, die uns unsere russischen Kollegen heute gezeigt haben, alle Bilder von Plünderungen und Zerstörungen weggelassen wurden.

Die holländische Polizei hat auf die Krawalle mit kontrollierten Maßnahmen reagiert, in einigen Fällen auch mit dem Einsatz von Wasserwerfern.

Ermittlungen und Festnahmen von Personen, die im Verdacht stehen, an den Gewaltakten beteiligt gewesen zu sein, sind derzeit im Gange.

Wie in allen Fällen, in denen die Polizei zur Anwendung von Gewalt gezwungen ist, wird auch der konkrete Fall in Amsterdam, auf den die russische Delegation Bezug nimmt, momentan untersucht. Ich kann deshalb derzeit nicht näher auf ihn eingehen, aber ich möchte meinen Kollegen in Erinnerung rufen, dass der Bereich in dem er sich ereignete, als Bereich mit einem hohen Sicherheitsrisiko ausgewiesen worden war. Trotz mehrfacher Aufrufe, diesem Bereich fernzubleiben und der Warnungen seitens der Polizei, versammelte sich dort eine Reihe von Personen, die auseinandergetrieben werden mussten, nachdem sie sich geweigert hatten, das Gebiet zu verlassen.

Danke, Frau Vorsitzende. Ich ersuche höflich um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages.

1300. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1300, Punkt 2 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION BELGIENS**

Frau Vorsitzende,

da das Land, das ich vertrete, erwähnt wurde, möchte ich Ihnen kurz Belgiens unverbrüchliches Bekenntnis zum Schutz des Rechts auf friedliche Versammlung in Erinnerung rufen, das wesentlicher Teil der OSZE-Verpflichtungen und eine Grundvoraussetzung für Demokratie ist. 1990 haben die Teilnehmerstaaten in Kopenhagen vereinbart „[dass] jeder das Recht auf friedliche Versammlung und Demonstration hat. Die Ausübung dieser Rechte darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards in Einklang stehen.“

Der Rahmen, in dem dieses Freiheitsrecht ausgeübt werden kann und die Befugnis der Polizei, auf die Missachtung dieses Rahmens zu reagieren, werden in Belgien durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Möglichkeiten zur Auflösung von Versammlungen und für Verwaltungshaft sind auf bestimmte Umstände beschränkt. Der Einsatz von Kampfausrüstung durch die Polizei beruht immer auf einer Risikoanalyse, die im Lichte konkreter potenzieller Vorfälle und in jedem Fall im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen getroffen wird.

Im Zusammenhang mit der Pandemie müssen bestimmte Maßnahmen eingehalten werden, um die Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung zu ermöglichen und gleichzeitig die Risiken für die öffentliche Gesundheit zu minimieren. Im Bewusstsein der schwierigen Lage, in der wir uns befinden, haben die belgischen Behörden ein geschärftes Bewusstsein für die Achtung der Grundrechte und verhängen Einschränkungen nur dann, wenn die gesundheitliche Lage diese absolut notwendig macht. Selbstverständlich hat jeder Einzelne das Recht, im Falle von Missbrauch oder Zwischenfällen Beschwerde einzulegen, was zu einer Untersuchung führt, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Rechte und Grundfreiheiten. In Bezug auf die Demonstration am 24. Januar in Brüssel wurde beispielsweise beim ständigen Kontrollausschuss der Polizeidienste mindestens eine Beschwerde eingereicht, die ordnungsgemäß untersucht werden wird.

Danke.

1300. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1300, Punkt 2 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DEUTSCHLANDS**

Frau Vorsitzende,

da mein russischer Kollege in seinen Ausführungen Deutschland erwähnt hat, möchte ich von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen.

Die Versammlungsfreiheit ist in Deutschland in der Verfassung, dem Grundgesetz, verankert. Auch in Zeiten der globalen Covid-19-Pandemie ist das Recht auf friedliche Demonstration ein sehr hohes Gut.

Es ist ein Grundrecht und kann in Deutschland nur unter strengen Bedingungen eingeschränkt werden. Einschränkungen dürfen nur dem Schutz zentraler Rechtsgüter dienen, wie Leben, Gesundheit und Freiheit des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Wenn die Versammlungsfreiheit eingeschränkt wird, so erfolgt dies vorrangig durch die Verhängung von Auflagen. Wenn Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer diese Auflagen nicht einhalten, und die genannten Rechtsgüter nicht anderweitig geschützt werden können, dann kann die Versammlung beendet und aufgelöst werden. Dabei können auch staatliche Zwangsmittel eingesetzt werden – freilich immer unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.

Die von dem russischen Kollegen genannten Demonstrationen in Frankfurt am Main und in Berlin im November 2020 fanden zu einer Zeit statt, in der Deutschland stark vom Coronavirus betroffen war. Die Demonstranten hatten deshalb die Auflagen, während der Demonstration Abstand zu halten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Als sie diese Auflagen mehrheitlich nicht einhielten und entsprechende Aufforderungen missachteten, mussten die Demonstrationen als *ultima ratio* zum Schutz der Gesundheit aufgelöst werden.

In Braunschweig fand im September ein Parteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) statt. Zeitgleich fanden dort mehrere Gegendemonstrationen statt. Gegendemonstranten sind von der Versammlungsfreiheit geschützt, sofern sie die Versammlungen, gegen die sie sich äußern, nicht gewalttätig stören und verhindern wollen.

In Braunschweig errichteten die Gegendemonstranten Blockaden, um den Delegierten den Zugang zu ihrem Parteitag zu erschweren. Sie gingen an Fahrzeuge der anreisenden Parteitagsteilnehmer heran, traten und schlugen zum Teil dagegen. Zu Fuß ankommende Parteitagsteilnehmer wurden von Gegendemonstranten aufgehalten, umringt und angepöbelt.

Der Einsatz von Diensthunden erfolgte, nachdem die gewalttätigen Demonstranten mehrfachen Aufforderungen, den Weg freizumachen, nicht nachgekommen waren. Diese Diensthunde trugen wohlgernekt Beißkörbe, wie in dem Video gut zu erkennen war.

Es sind aus diesem Geschehen keinerlei Verletzungen auf Seiten der Gegendemonstranten bekannt geworden. Selbstverständlich steht allen Betroffenen der Rechtsweg gegen alle polizeilichen Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen offen.

Damit habe ich ausführlich die Hintergründe der von der Russischen Delegation erwähnten Vorfälle erläutert. Mein russischer Kollege hat in seinen Ausführungen auf den vorherigen Tagesordnungspunkt unter „Prüfung aktueller Fragen“ Bezug genommen. Hierzu möchte ich sagen:

Die berechtigte Nachfrage der russischen Kollegen darf nicht zu dem Fehltril führen, das unterschiedliche Vorgehen staatlicher Sicherheitskräfte gegen Demonstranten in unseren Staaten gleichzusetzen.

Es handelte sich bei den Vorgängen in Braunschweig nicht um ein unverhältnismäßig hartes Vorgehen gegen friedliche Demonstranten. Die Gegendemonstranten in Braunschweig versuchten vielmehr mit Mitteln der Gewalt, ihren politischen Gegner von der Nutzung seiner demokratischen Rechte abzuhalten. Dem muss der demokratische Rechtsstaat mit verhältnismäßigen Mitteln begegnen, damit alle Bürger ihre demokratisch garantierten Rechte nutzen können.

Ich bitte darum, diese Erklärung in das Journal des Tages aufzunehmen.

1300. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1300, Punkt 2 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION FRANKREICHS**

Da unser verehrter Kollege, der die Russische Föderation vertritt, Frankreich erwähnt hat, möchte ich von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen.

Lassen Sie mich zunächst feststellen, dass ich sehr überrascht und besorgt bin, dass uns als „Beweis“ ein Video vorgelegt wurde, das verzerrte und inszenierte Bilder zeigt.

Was Frankreich betrifft, so garantiert die französische Rechtsordnung die Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungsfreiheit und des sich daraus ergebenden Demonstrationsrechts und gewährleistet ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz dieser Rechte und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Jeder der glaubt, Opfer ungerechtfertigter Gewalt während einer Demonstration geworden zu sein, kann auf der Internetplattform der Generalinspektion der Nationalpolizei (IGPN) eine Beschwerde einreichen oder eine Anzeige erstatten.

Die von Russland angesprochenen Demonstrationen, die vor über einem Jahr endeten, gingen mit Sicherheitsvorkehrungen einher, die die Sicherheit der Demonstranten gewährleisten sollten, wie es das Gesetz vorsieht. Die Demonstrationen waren von schwerer Gewalt durch einen Teil der Demonstranten gegenüber der Polizei, Journalisten und anderen Personen gekennzeichnet. Die Informationen des russischen Vertreters sind nicht korrekt, denn bei diesen Demonstrationen kam niemand durch das Vorgehen der Polizei ums Leben.

Frankreich bekräftigt sein uneingeschränktes Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit, die feste Bestandteile der Demokratie sind. Der Schutz von Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit für gegen sie begangene Straftaten haben in Frankreich hohe Priorität. Wir erwarten die gleiche Entschiedenheit von allen Mitgliedern dieses Gremiums, auch von Russland, woran wir es in der Erklärung der Außenminister der G7 und durch den Hohen Vertreter Anfang der Woche unmissverständlich erinnert haben.

1300. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1300, Punkt 2 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER SCHWEIZ**

Frau Vorsitzende,

da die Schweiz in der Erklärung des geschätzten russischen Vertreters genannt wurde, möchte ich hiermit von meinem Recht auf Erwidern Gebrauch machen.

Ich möchte zuerst daran erinnern, dass die Versammlungsfreiheit in der Schweiz durch die Bundesverfassung geschützt ist. Wie andere Grundrechte kann die Versammlungsfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, die Einschränkung durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und auch verhältnismäßig ist und der Kerngehalt gewahrt bleibt. Zu den vom russischen Vertreter erwähnten Anlässen möchte ich folgendes beifügen:

In Zürich hatten am 13. Juni 2020 rund 10 000 Personen an einem Demonstrationsumzug gegen Rassismus teilgenommen. Der Hintergrund der Demonstration war der Tod des Afroamerikaners George Floyd durch die Polizei in der US-Stadt Minneapolis. Die Großdemonstration verlief friedlich, die Teilnehmenden hielten sich an die Anweisungen der Polizei, die vorgegebene Route wurde eingehalten, und es kam auf der ganzen Route zu keinerlei Zwischenfällen oder Sachbeschädigungen. Die Demonstrierenden bemühten sich, während des Umzugs Abstände einzuhalten, und viele von ihnen trugen auch Schutzmasken. Die Stadtpolizei erinnerte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Demonstration mehrmals an die geltenden COVID-Schutzmaßnahmen des Bundesrates. Losgelöst von den friedlich Demonstrierenden versammelten sich rund 300 Personen und versuchten, eine erneute Demonstration zu starten. In der Folge suchten sie die Konfrontation mit den Einsatzkräften. Sie begannen, Steine, Flaschen und weitere Gegenstände gegen die Einsatzkräfte zu werfen. Dabei kam es zu einem Reizstoffeinsatz. Ein Polizist wurde von einem Gegenstand am Hals getroffen, verletzt und musste im Spital behandelt werden.

Betreffend Demonstrationen vor dem *World Economic Forum* im Januar 2020 in Zürich möchte ich anmerken, dass diese Demonstration bewilligt war. Da vereinzelt Demonstrationsteilnehmende Vandalenakte begingen, griff die Polizei ein.

Ich bitte darum, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

Vielen Dank, Frau Vorsitzende.